



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 15.190/3-I/5/84

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1017 Wien

Betr.: Bundesministerium für
 Verkehr;
 Entwurf einer 9. KFG-Novelle

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222 / 7500
 Name des Sachbearbeiters:
Rat Dr. Zimmermann
 Klappe 5146 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 01/1145

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Dr. Klausgruber

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI.	GE/1984
Datum:	17. AUG. 1984
Verteilt	1984-08-23 <i>früher</i>

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beeht sich,
 in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundes-
 ministerium für Verkehr gerichteten Stellungnahme zum Ent-
 wurf der im Betreff genannten 9. KFG-Novelle zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 8. August 1984
 Für den Bundesminister
 i.V. Dr. Schwarzer

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Kommerz



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 15.190/3-I/5/84

An das
Bundesministerium für Verkehr
Sektion IV

Karlsplatz 1
1015 Wien

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222 / 7500

Name des Sachbearbeiters:

Rat Dr. Zimmermann
Klappe 5146 Durchwahl
Fernschreib-Nr 01/1145

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf einer 9. KFG-Novelle

zu Zl. 70.009/1-IV/3-84 vom 20. Juni 1984

In der gegenständlichen Angelegenheit beeindruckt sich das Bundesministerium für Bauten und Technik - vom Standpunkt der ho. wahrzunehmenden Interessen - nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/67, schreibt in § 24 Abs. 2 Fahrtenschreiber und Wegstreckenmesser für Lastkraftwagen mit einem Eigengewicht von mehr als 3500 kg, für Omnibusse und Kraftwagen zur Beförderung gefährlicher Güter vor. In der Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. November 1967 über die Durchführung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KDV 1967), BGBl. Nr. 399/1967, schreibt § 19 vor, daß die im § 24 Abs. 2 des KFG 1967 angeführten Fahrtenschreiber und mit diesen vereinigten Wegstreckenmesser einer vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Eichung zugelassenen Bauart angehören müssen.

Zum § 134 KFG neuer Absatz 3a wird daher folgendes bemerkt:

./.

- 2 -

Da Fahrtschreiber nicht generell der Eichpflicht unterliegen, sondern im KFG 1967 nur verlangt wird, daß das Gerät einer beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassenen Bauart angehört, kann nicht ausgeschlossen werden, daß einzelne Fahrtschreiber eine andere als die tatsächliche Geschwindigkeit aufzeichnen. Sollte dies der Fall sein, so erscheint es fraglich, ob eine Geschwindigkeitsüberschreitung aufgrund des Meßergebnisses mit einem nicht sicher richtigen Meßgerät (siehe §§ 39 und 45 des Maß- und Eichgesetzes 1950) festgestellt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, daß eine generelle Eichpflicht für Fahrtschreiber aus budgetären und personellen Gründen nicht vollziehbar wäre (ca. 100 000 Fahrtschreiber in Österreich).

Es kann auch nicht die Auffassung geteilt werden, daß durch den Verzicht auf die Ermittlung des Tatortes aufgrund der Aufzeichnungen auf dem Schaublatt des Fahrtschreibers ein Strafverfahren eingeleitet werden kann, da es zur Einleitung eines solchen nach wie vor der Angabe des Tatortes bedarf, um die begangene Verwaltungsübertretung ausreichend zu konkretisieren: Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist und bleibt vom jeweiligen Ort abhängig: Stadtgebiet - Überland, Autobahn - Bundesstraße, Geschwindigkeitsbeschränkungen durch Verbotstafeln,.....

Im übrigen bestehen gegen die weiteren Novellierungsvorschläge keine Bedenken

2 Beilagen

Wien, am 8. August 1984

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Schwarzer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kammer